



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: 10.12.2009		Vorlage: 34/04/09	
Vorberatung in:	PK ...	SK ... X	VK ...
TOP 4c:	Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2010" - Erteilung des Einvernehmens		
Berichterstatter/in:	Abteilungsleiter Müller		
Bearbeiter/in:	Oberregierungsbaurat Evers		

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat erteilt sein Einvernehmen zu der Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2010" (Anlage 1).

Begründung im PDF-Format

Anlagen:

- [Anlagen](#)

1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" werden ab 2010 die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" (siehe **Anlage 3**) sein, die in nächster Zeit veröffentlicht werden sollen. Die bisher gültigen Förderrichtlinien treten voraussichtlich mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft (siehe Vorlage 04/01/09). Wesentliche Änderung der neuen Förderrichtlinien ist die Zusammenführung der bisherigen Richtlinien der Altlastenförderung und des Bodenschutzes.

Der Kurzüberblick unter Nummer 6 stellt bereits jetzt auf die neuen Förderrichtlinien ab.

1.2 NRW-EU Ziel 2-Programm 2007 – 2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 – 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWME NRW).

Für das Jahr 2010 liegen dem Fachdezernat 52 keine Erkenntnisse über förderfähige Projekte vor.

1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt ab 2010 nach Maßgabe der "Richtlinien über die Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten". Eine endgültige Fassung der neuen Richtlinien liegt noch nicht vor. Die bisher gültigen Richtlinien (Runderlass des damaligen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 1985) werden voraussichtlich zum 01. Januar 2010 aufgehoben. Das Anmeldeverfahren für die Dringlichkeitsliste 2010 erfolgte noch auf der Grundlage der bisher gültigen Richtlinien.

1.4 Erläuterung zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR)

Durch das Gesetz zur Übertragung der Regionalplanung für die Metropole Ruhr auf den Regionalverband Ruhr vom 05. Juni 2007 wurden die in § 9 Landesplanungsgesetz definierten Zuständigkeiten des Regionalrates für das Verbandsgebiet auf die Verbandsversammlung des RVR übertragen. In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung des RVR fallen im Regierungsbezirk Arnsberg folgende Gemeinden bzw. Gemeindeverbände:

Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kreis Unna.

Die unter den Nummern 1.1-1.3 aufgeführten Richtlinien finden auch im Verbandsgebiet des RVR Anwendung.

2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können (Nummer 1.1.1 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG (Nummer 1.1.2 der Richtlinien),
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Nummer 1.1.3 der Richtlinien),
- Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Richtlinien, die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2¹ des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

1

Prioritätsachse 3: "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung"
Maßnahme 3.1 "Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete"
Maßnahme 3.2 "Beseitigung von Entwicklungsengpässen, insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)"

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände

und für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Sofern das Land einziger Fördergeber ist, wird die Zuwendung als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 % gewährt. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000 EUR (Zuwendung).

Bei EU-Maßnahmen werden 50 % der förderfähigen Kosten durch die EU und 30 % im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommen.

5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

5.1 Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der unter Nummer 1.3 genannten Richtlinien über die Anmeldung von Zuwendungen nur in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5) oder
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6)

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste für das Jahr 2010" erfasst worden; diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind in begründeten Einzelfällen für diese Art von Maßnahmen möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an so genannte Haushaltssicherungskommunen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Durch neue Erkenntnisse über die Gefahrenlage oder durch die Förderung von Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, können sich Änderungen in der Rangfolge ergeben.

5.2 Maßnahmen nach Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nummern 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Für den Bereich des Regionalrates Arnsberg lagen für 2010 keine Anmeldungen vor.

PFT-Maßnahmen werden zukünftig in der Förderliste für die Maßnahmen nach Nummer 1.1.3 aufgeführt. Für 2010 liegen keine neuen Förderanträge für PFT-Projekte vor.

6. Kurzübersicht der Maßnahmen im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg für 2010

Im Bereich der Bezirksregierung Arnsberg wurden Maßnahmen wie folgt zur Förderung angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU-Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	12	0	2.023.000,-	1.619.000,-
Bereich Regionalrat	2	0	165.000,-	132.000,-

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	0		
Bereich Regionalrat	0		

Förderliste (Maßnahmen der Nummer 1.1.3 der Förderrichtlinien)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	1	45.000,-	36.000,-
Bereich Regionalrat	0		

7. Ergebnisse der Förderung des vergangenen Jahres

Für die Dringlichkeitsliste 2009 waren insgesamt 12 Maßnahmen mit Fördermitteln in Höhe von 3.901.000,- EUR aufgenommen worden. Mit den maßnahmescharf zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln (531.200,- EUR) konnten 7 neue Maßnahmen gefördert werden (siehe **Anlage 2**). Eine weitere Maßnahme wurde aufgrund neuerer Erkenntnisse über die Gefahrenlage außerhalb der Dringlichkeitsliste gefördert (Stadt Herne, siehe **Anlage 2** letzte Zeile). Die hierfür erforderlichen Mittel (55.700,- EUR) wurden vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) bereitgestellt. Daneben wurde für eine Maßnahme der vorzeitige Maßnahmebeginn erteilt (EGR Bochum, siehe **Anlage 2** Nr. 12).

gez. Helmut Diegel

Dringlichkeitsliste "Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2010" für den Bereich des Regionalrates Arnsberg

Ifd. Nr.	AA/ AS	Antragsteller Kreis/Gemeinde	ortsübliche Bezeichnung	Art der Maßnahme GA/SU/ SA-PI./SA	Dringlichkeitsstufe 2.1 - 2.6*	EU-Förderung möglich	Gesamtkosten	anteilige Zuwendung (80 %)	Kurzbeschreibung/Bemerkung
						(x)		TEUR	
1	AS	Hochsauerlandkreis	ehemaliges Firmengrundstück Fa. Walter in Arnsberg	SA	Stufe 2.1		85	68	Das ehem. Firmengelände wurde seit 1938 gewerblich durch verschiedene metallverarbeitende Betriebe genutzt. Beim Betrieb wurden auch lösemittelhaltige Entfettungs- und Reinigungsmittel eingesetzt. Vorliegende Untersuchungsergebnisse weisen auf massive Verunreinigungen mit Leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (LHKW) im Boden und der Bodenluft hin. Da sich das Firmengelände mitten in einem Wohngebiet befindet, ist die Verlegung einer Gasdrainage und eine Bodenluftabsaugung geplant.
2	AS	Kreis Olpe	ehemaliges Betriebsgelände Fa. Schlimm in Olpe	GA	Stufe 2.4		80	64	Durch Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in einem ehemaligen Galvanikbetrieb ist mit Grundwasserverunreinigungen zu rechnen. Der Standort befindet sich in der Nähe einer Wasserschutzzone IIIa.
Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Arnsberg 2010							165	132	

Begriffsbestimmung:

AA Altablagerung

AS Altstandort

GA Gefährdungsabschätzung

SU Sanierungsuntersuchung

SA-PI. Sanierungsplan

SA Sanierung

*2.1 - 2.6 Dringlichkeitsstufen gemäß Anmeldeerlass

EU Förderung nach "NRW Ziel 2-Programm (EFRE) 2007 - 2013"

Dringlichkeitsliste
"Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009"

Ifd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlichkeitsstufe	voraussichtliche Kosten in TEUR	vorgesehene Zuwendung in TEUR	Bemerkungen
1	Kreis Olpe	ehemalige Grube Goldberg in Kirchhudem-Silberg	GA	2.1	155	124	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 124 TEUR</p> <p>Auf einem Teil der Fläche befindet sich ein Alten- und Pflegeheim. Es handelt sich um ein ehemaliges bergbaulich genutztes Gelände (bis 1940 Grube zur Gewinnung von Blei- und Zinkerzen) mit oberflächennahen Belastungen durch Rückstände des bergbaulichen Betriebes. Der Wirkungspfad Boden – Mensch (Ausgasung, direkter Kontakt) soll vorrangig untersucht werden.</p> <p>Eine mögliche Gefahr für das Schutzgut „Mensch“ ist nicht auszuschließen.</p>
2	Bochum	Zeche Carolinenglück	GA	2.1	70	56	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 56 TEUR</p> <p>Auf der Fläche befindet sich eine Wohnbebauung. Die in der Vergangenheit festgestellten Verunreinigungen (u. a. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe – PAK) lassen eine abschließende Bewertung der Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Luft nicht zu und sollen daher präzisiert werden.</p> <p><i>Hinweis:</i> <i>Beim Ranking der von der Stadt Bochum angemeldeten Maßnahmen wurden die von der Stadt Bochum als örtlich zuständige Ordnungsbehörde vorgeschlagenen innerstädtischen Prioritäten berücksichtigt.</i></p>

Dringlichkeitsliste
"Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009"

Ifd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlichkeitsstufe	voraussichtliche Kosten in TEUR	vorgesehene Zuwendung in TEUR	Bemerkungen
3	Bochum	Zeche und Kokerei Centrum I/III	GA	2.1	50	40	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 40 TEUR</p> <p>Auf der Fläche befindet sich ein Mischgebiet (Gewerbe- und Wohnbebauung). Die Gesamtfläche wurde in mehrere Untersuchungsgebiete aufgeteilt und bereits teilweise untersucht. Diese Untersuchungen sollen wegen der in der Vergangenheit festgestellten Untergrundverunreinigungen (u. a. PAK) und aufgrund der vorhandenen Nutzung fortgeführt werden. Betroffen sind u. a. die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Luft.</p>
4	Bochum	ehemalige Zeche Mansfeld/ Grundwasser	SU	2.1	40	32	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 32 TEUR</p> <p>Auf der Fläche befinden sich gewerblich genutzte Gebäude. Im Untergrund wurden leichtflüchtige Chlorkohlenwasserstoffe (CKW) festgestellt. Die angemeldete Sanierungsuntersuchung stellt auf den Wirkungspfad Boden – Luft ab und soll Erkenntnisse über die Sanierungsmöglichkeiten liefern.</p>

Dringlichkeitsliste
"Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009"

Ifd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlichkeitsstufe	voraussichtliche Kosten in TEUR	vorgesehene Zuwendung in TEUR	Bemerkungen
5	Bochum	B-Plan Verbrauchermarkt Dorstener Straße/ehemalige Zeche Hannibal	GA	2.1	50	40	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 40 TEUR</p> <p>Für die bereits jetzt gewerblich genutzte Fläche soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Die in den angrenzenden Flächen durchgeführten Untersuchungen weisen auf Untergrundverunreinigungen (u. a. PAK) hin. Wegen der Nutzung der Fläche soll u. a. auf die Wirkungspfade Boden – Mensch und Boden – Luft untersucht werden.</p>
6	Bochum	Altdeponie Blücherstraße	GA	2.1	40	32	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 32 TEUR</p> <p>Die Fläche wird aktuell als öffentliche Grünanlage genutzt. Diffuse Gasaustritte aus dem Altdeponiekörper können nicht ausgeschlossen werden. Die Gefährdungsabschätzung soll hier Klarheit schaffen.</p>
7	Kreis Soest	ehemalige Metallwarenfabrik Menke/Kunalwerk in Warstein-Sichtigvor	SAN	2.4	259	207,2	<p><u>in 2009 gefördert:</u> 207,2 TEUR</p> <p>Das ehemalige Firmengelände liegt im Grundwasserüberschwemmungsbereich des Vorfluters Möhne.</p> <p>Vorliegende Untersuchungsergebnisse des Untergrundes weisen auf erhöhte Belastungen an PAK und Schwermetallen (u. a. Arsen) hin. Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässerschutz ist eine Bodenluftsanierung und Auskoffnung des Schadensherdes geplant.</p>

Dringlichkeitsliste
"Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009"

Ifd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlichkeitsstufe	voraussichtliche Kosten in TEUR	vorgesehene Zuwendung in TEUR	Bemerkungen
8	Stadt Witten	„Pferdebachsiepen“ in Witten	SAN	2.4	345	276	<p>Es handelt sich um einen Siepen, der zwischen 1959 und 1966 mit diversen Abfällen verfüllt wurde.</p> <p>Vorliegende Untersuchungsergebnisse weisen erhöhte PAK-Gehalte im lokal anstehenden Grundwasser nach.</p> <p>Um eine weitere Ausdehnung der Schadstofffahne über das Grundwasser und den im Abstrom befindlichen Pferdebach zu verhindern, soll eine Sanierung mit Hilfe einer „Durchströmten Reinigungswand“ vorgenommen werden.</p>
9	Stadt Herne	ehemalige Betriebsstankstelle an der Stöckstraße	SAN	2.4	180	144	<p>Am Altstandort wurde ein CKW-Schaden im Grundwasserschwankungsbereich festgestellt.</p> <p>Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässerschutz soll der lokal begrenzte Schadstoffherd ausgekoffert werden.</p>
10	Stadt Herne	ehemalige Zeche und Kokerei Friedrich der Große I/II	SAN	2.4	2.050	1.640	<p>Am Altstandort wurden Verunreinigungen (u. a. Phenole) im Grundwasser festgestellt. Als vorbeugende Maßnahme zum Gewässerschutz ist eine Reinigung des anstehenden Grundwassers geplant.</p>
11	EGR, Entwicklungsgesellschaft Bochum mbH	Lothringen I/II	SAN	2.4	1.233,8	987,1	<p>Es handelt sich um eine Brachfläche. Die im Grundwasser festgestellten Verunreinigungen (u. a. Kohlenwasserstoffe und PAK) sollen durch eine aktive Grundwasserentnahme und -reinigung saniert werden.</p>

Dringlichkeitsliste
"Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten 2009"

Ifd. Nr.	Kreis/ Gemeinde	Maßnahme	Art der Maßnahme	Dringlichkeitsstufe	voraussichtliche Kosten in TEUR	vorgesehene Zuwendung in TEUR	Bemerkungen
12	EGR, Entwicklungsgesellschaft Bochum mbH	Lothringen V	SU	2.4	403,4	322,7	<p>Es handelt sich um eine Brachfläche. Die Sanierungsuntersuchung soll die Schadstoffverteilung und Herkunft der Verunreinigung (u. a. Kohlenwasserstoffe und PAK) im Grundwasser klären.</p> <p>Dem vorzeitigen Maßnahmebeginn ist für einen Teilbereich aufgrund der aktuellen Gefahrensituation in Abstimmung mit dem MUNLV NRW zugestimmt worden. Die hierfür zur Verfügung gestellte Zuwendungssumme beträgt 40 TEUR.</p>
	Stadt Herne	Gefahrenermittlung im Bereich der Robert-Grabski-Str.	GA	2.1	69,7	55,7	<p>Maßnahme wurde außerhalb der Dringlichkeitsliste und mit Zustimmung des MUNLV NRW gefördert, da akute Ausgasungen im Wohnbereich zu besorgen waren.</p>

GA = Gefährdungsabschätzung; SAN = Sanierung; SU = Sanierungsuntersuchung

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Gefahrenermittlung
und Sanierung von Altlasten
sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes *1)
RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01
v. 8.10.2009

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - VVG -.

1.1.1

Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können.

1.1.2

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i.S.d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.S.d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG.

1.1.3

Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes

1.2

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

2.1

Gegenstand der Förderung nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind:

2.1.1

Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche, Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsfläche Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung i.S.d. § 9 BBodSchG),

2.1.1.1

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,

2.1.1.2

einschließlich Untersuchungen mehrerer Einzelflächen bei bestehenden Sachzusammenhängen, wie altlastenverdächtige Flächen mit gleichgelagerten Problemstellungen, schädliche Bodenveränderungen mit einheitlichen Materialeigenschaften und immissionsbelasteten Gebieten, die durch dieselben maßgeblichen Quellen beaufschlagt worden sind. Verdachtsflächen in Wasserschutzzonen und im Bereich von Grundwasserkörpern im Sinne der WRRL,

2.1.1.3

im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

2.1.2

Maßnahmen zur Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen

2.1.2.1

Sanierungsuntersuchungen bei Altlasten im Sinne von § 13 BBodSchG und bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

2.1.2.2

Sanierungspläne bei Altlasten im Sinne von § 13, bei schädlichen Bodenveränderungen i.V.m. § 15 Abs. 3 LBodSchG sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V.m. § 17 LBodSchG einschließlich der Begutachtung des Ist-Zustandes der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf Folgeschäden.

2.1.2.3

Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind.

2.2

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

2.2.1

Sanierungs- und Schutzmaßnahmen i.S. des § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG einschließlich

2.2.1.1

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

2.2.1.2

Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.

2.2.1.3

Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

- Sickerwasser,
- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,
- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

2.2.1.4

Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

2.2.1.5

Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.2.1.6

Maßnahmen zur Standsicherheit (z.B. bei Rutschungen, Sackungen)

2.2.2

Überwachungsmaßnahmen wie

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen einschließlich der hierfür erforderlichen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

2.2.3

Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

2.2.4

Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Ausgaben zum Ausgleich der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG (Nutzungsbeschränkung bzw. -änderung).

2.3

Gegenstand von Zuwendungen nach Nummer 1.1.3 sind:

2.3.1

Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u.a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen),

2.3.2

Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (u.a. Bodenfunktionskarten),

2.3.3

Untersuchungen und Einrichtungen zur Etablierung des Bodenschutzes bzw. Verbesserung des Bodenbewusstseins.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2

Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

3.2.1

Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.

3.2.2

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben.

3.2.3

Bei Nummer 3.2.1 und 3.2.2 sind die Regeln der Transparenzrichtlinie in ihrer gültigen Fassung einzuhalten (Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 (ABl. L195 vom 29.7.1980, S. 35) über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen). Die Mittel sind ausschließlich für die unter Nummer 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.7) ausreichend.

4.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung bzw. eine Verdachtsfläche wieder genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

4.3

Maßnahmen nach der Nummer 2.1.1.3 sind förderfähig, wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelmaßnahmen in einem Untersuchungspaket ein wirtschaftlicher Vorteil und eine einheitliche Bewertung erreicht werden kann.

4.4

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

4.4.1

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,

4.4.2

von der Altlast oder der schädlichen Bodenveränderung eine Gefahr ausgeht für

- a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder
- b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder
- c) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder
- d) die öffentliche Wasserwirtschaft

4.4.3

und wenn

- a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war, die/der nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder
- b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist, oder
- c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nummer 4.4.3 a) genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder
- d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

4.5

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde und Gemeindeverbände die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

4.5.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.5.2 bleibt davon unberührt),

4.5.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

4.5.3

einem zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung

bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen Hinweise auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung nicht zu entnehmen waren,

4.5.4

keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den in Nummer 4.5 bezeichneten Personen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Verdacht oder das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bekannt war und

4.5.5

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

4.6

Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 - 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung zur Feststellung des Maßnahmenbeginns erforderlich. Die Regelung gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung.

4.7

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

4.8

In Fällen in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 - 2.2.3 auf Grund der Nummer 4.4.3.3 und 4.4.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

4.8.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde und Gemeindeverbände als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

4.8.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.8.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1997 (BGBl. I 1988, S. 2209)) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 BBodSchG sind als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsanteil anzurechnen. Die Anrechnung kann bei Bewilligung oder spätestens 4 Jahre nach Sanierungsabschluss erfolgen.

4.8.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben

kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

4.8.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

4.9

Voraussetzung für die Förderung von Bodenbelastungskarten nach Nummer 2.3.1 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz NRW herausgegebenen "Leitfadens zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten".

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung zugerechnet werden.

5.4.1.2

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung. Nur bei besonders komplexen Fallgestaltungen sind zusätzliche Ausgaben für das Projektmanagement zuwendungsfähig; eine Begründung für deren Notwendigkeit ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast oder schädliche Bodenveränderung berührt sind, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.1.4

Personal- und/oder Sachausgaben für gewerbliche Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, soweit entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind Personalausgaben nur insoweit förderfähig, als dass sie zusätzliche, projektbezogene Ausgaben darstellen.

5.4.1.5

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5000 EUR (Zuwendung).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.

5.4.2.3

Grunderwerb

5.4.3

Fördersatz, Bagatellgrenze

5.4.3.1

Fördersatz: 80 v.H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR). Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung).

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung in dreifacher Ausfertigung zu stellen. Die Bezirksregierung prüft den Antrag daraufhin ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung / -abwehr oder sonstiger Bodenschutzaspekten und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen

Verwaltungsakts (gilt nicht im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung) ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen sind formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung sind die zentralen EU-spezifischen Regelungen zu beachten und es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG: Grundmuster 3 - Verwendungsnachweis - zu erbringen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5.2

Bei Projekten im Rahmen der EFRE-Förderung sind teilweise abweichende EU-spezifische Vorschriften zu beachten. (Hinweise bei der Bewilligungsbehörde).

6.5.3

Nummer 3.4 des RdErl. des Innenministeriums v. 25.4.2005 (SMBl. NRW. 20020) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist zu beachten.

6.6

Die Anlagen 1 - 3 können von den Internetseiten des Ministeriums und der Bezirksregierungen heruntergeladen werden.

7

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten am 1.1.2010 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

*1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.